

„Die Eiche“

Organ des Gewerkschafts der
Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Abonnementpreis pro Monat 50 Pf.
Bestellungen richtet man an den
Verlag: Gewerkschaft der Holzarbeiter
Deutschlands
Berlin N.O. 55, Weißwälder Straße 222

Alle Bestellungen für die „Eiche“ an H. Barnholt, Ulm a. D., Poststr. 47, Telefon 1442
Wir für das Hauptbüro des Gewerkschafts bestimmen Postfach sind zu adressieren
Gewerkschaft der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Weißwälder Straße 222
Einschlägige Bestellungen an H. Schumacher, Berlin N. O. 55, Weißwälderstr. 222
Postfachkonto 59 821 beim Postfachamt Berlin N. V. 7. Telefon Berlin Alexander 4720

Anzeigen die 4-spaltige Zeitzeile
20 Pfennig
Arbeitsmarkt 15 Pfennig
Ortsvereinsanzeigen 10 Pfennig

Die zentralen Lohnverhandlungen verlagert.

In Verfolg der Bestimmungen des Mantelvertrages für das deutsche Holzgewerbe traten die Vertragsparteien am 23. März in Dresden zusammen, um den Versuch zu unternehmen, die Lohnfrage für die einzelnen Bezirke vertraglich zu regeln. Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß beide Teile mit gemischten Gefühlen nach Dresden eilten. Die Schwierigkeiten, welche zu überwinden waren, sind noch zu groß. Die Frage des Berufsgruppenschlüssels war in den meisten Bezirken noch nicht gelöst, damit ist aber die Frage der Lohnhöhe sehr eng verbunden. Hinzu kommt, daß einzelne Bezirke wesentliche Lohnabzüge gemacht hatten, während andere wieder trotz Nichtbestehens eines Lohnabkommens die früher festgesetzten Löhne aufrecht erhalten haben, kurzum ein wüstes Durcheinander. Alle diese Schwierigkeiten sollten vom Lohnamt überwunden werden, eine Aufgabe, die nur von Männern gelöst werden kann, die weit über den Rahmen des einzelnen Bezirks schauen. Die Arbeitnehmer waren sich völlig klar darüber, daß vom Lohnamt in der festgelegten Besetzung die Fragen nicht gelöst werden konnten, daran könnte selbst ein Unparteiischer nichts ändern. Nach den Bestimmungen des Mantelvertrages werden die tariflichen Geldlöhne in zentralen Verhandlungen für die einzelnen Bezirke — deren gibt es 18 — zentral festgesetzt. Hierbei leistet das Lohnamt Hilfe. Es besteht aus dem unparteiischen Vorsitzenden und je fünf Beisitzern auf jeder Seite. Von diesen üben je drei ihr Amt ständig aus, je zwei von jeder Partei können ausgewechselt werden, so daß gewissermaßen jede Bezirkspartei ihre besonderen Vertrauensmänner in das Lohnamt entsenden kann, wenn die Ernennung der Beisitzer auch formell durch die Zentralvorstände erfolgt.

Dieser Austausch der Beisitzer scheint uns wenig geeignet dem Lohnamt seine schwierigen Aufgaben zu erleichtern. Die Verhandlungen in Dresden haben unsere Meinung darüber in vollem Umfange bestätigt, man kann es zur Zeit jedoch nicht ändern, hier muß die gesunde Vernunft den richtigen Weg finden. Wir hatten schon in der vorigen Nummer der „Eiche“ berichtet, daß als Verhandlungsort Dresden gewählt worden war. Dies ergab sich daraus, daß die Arbeitgeber den Vorsitzenden des Dresdener Schlichtungsausschusses, Herrn Regierungsrat Dr. Dpiß als Unparteiischen in Vorschlag gebracht hatten, dem Arbeitnehmerseits nicht widersprochen wurde. Für die Verhandlungen waren 3 Tage in Aussicht genommen.

Die ganze Aufmachung ähnelte sehr stark derjenigen, wie sie in Berlin und später in Leipzig aufgezogen wurde. Auf direkte Verhandlungen zwischen den Vertretern der einzelnen Bezirke wurde diesmal von vornherein verzichtet. Es wurde gleich mit den Verhandlungen vor dem Lohnamt begonnen. Vor diesem erschienen die Vertreter der Bezirksparteien. Die Arbeitnehmervertreter begründeten ihre Lohnforderungen — die Frage des Berufsgruppenschlüssels wurde zunächst ausgeschaltet —, die Unternehmervertreter wiesen nach, daß sie keine Lohn erhöhungen bewilligen könnten und dann wurden die Parteivertreter und die unständigen Beisitzer entlassen. Letztere, nachdem sie sich damit einverstanden erklärt hatten, daß der Schiedsspruch erst später gefällt werde. Dann wiederholte sich der gleiche Vorgang mit dem folgenden Bezirk. Auf diese Weise arbeitete das Lohnamt am 23. März bis gegen 11 Uhr abends.

Nachdem nun so alle Vertragsparteien gehört waren, machten am andern Tage die Arbeitnehmervertreter im Lohnamt den Vorschlag nunmehr über den ganzen Komplex ernsthaft zu verhandeln. Die Unternehmer beharrten jedoch darauf über die einzelnen Bezirke der Reihe nach zu verhandeln. Demnach kam Bayern zuerst an die Reihe. Man einigte sich darüber, zunächst eine Art Generalbatterie zu pflegen, die dann auch für die andern Bezirke eine gewisse Geltung haben sollte. Darüber verging aus Morgen und Abend der zweite Tag, ohne daß wir nun einen Schritt vorwärts gekom-

men waren, die Arbeiter lehnten nach wie vor jede Lohnhöhung ab. Der Vorsitzende glaubte dadurch weiter zu kommen, indem er eine grundsätzliche Abstimmung vornehmen ließ, ob überhaupt eine Lohnhöhung erfolgen soll. Von der Mehrheit wurde diese Frage bejaht. Nach einer Beratung mit ihren Bezirksvertretern erklärten dann die Unternehmer, daß sie eine Lohnhöhung in der Weise, wie sie von den Arbeitnehmervertretern gefordert wird, nicht bewilligen könnten, sie wären jedoch bereit, für die Mietssteigerung einen Lohnausgleich zu gewähren.

Am andern Tag legten die Arbeitgeber diesen Vorschlägen des Lohnausgleichs dahin aus, daß ab 1. April und am 1. Oktober 1927 eine Lohnzulage von je 1½ Pfennig erfolgen sollte, jedoch unter der Voraussetzung, daß das Lohnabkommen für ein Jahr abgeschlossen würde. Ueber dies Angebot konnte nach Lage der Sache nicht ernstlich diskutiert werden. Wir hatten die Arbeitgeber keinen Augenblick im Zweifel gelassen, daß die zu schaffenden Lohnabkommen wesentlich höhere Geldlöhne aufweisen müssen, als die Spitzenlöhne des Leipziger Schiedsspruches vom Februar 1926, den die Arbeitgeber abgelehnt haben. Alle Versuche des Unparteiischen über das Angebot der Unternehmer eine Verhandlung in Gang zu bringen, scheiterten. Sie mußten scheitern, da beim besten Willen über ein solches Angebot ernstlich nicht geredet werden konnte. So mußte auch der Unparteiische einsehen, daß die Kluft zwischen den Vertragsparteien noch so groß sei, die zu überbrücken er nicht in der Lage sei. Er legte sein Amt nieder.

Die Zentralvorstände traten hierauf zusammen und stellten fest, daß damit die Verhandlungen für Bayern als gescheitert zu betrachten seien, daß aber deshalb die Verhandlungen an und für sich nicht beendet wären. Sie müßten zwar nun vertagt werden, aber bereits in den nächsten Tagen soll eine Besprechung zwischen den Zentralvorständen stattfinden, in der versucht werden soll, sich über Maßnahmen zu verständigen, die eine Fortsetzung der Verhandlungen ermöglichen.

Drei Tage angestrengter Arbeit sind dahin, ohne uns in der Lohnfrage etwas näher zu kommen. Wir wollen uns heute versagen auf Ausführungen einzelner Bezirksvertreter näher einzugehen. Es erweckt jedoch den Anschein, als ob bestimmte Kreise den Ernst der Lage nicht erfasst haben. Notwendig erscheint es, daß die Ausführungen der Unternehmervertreter sich auf einem höheren Niveau bewegen. Mit aller Entschiedenheit muß es zurückgewiesen werden, den hochqualifizierten Tischler mit einem ungelerten Arbeiter aus der Textil und Chemie in der Lohnhöhe auf eine Stufe zu stellen. Wir sind der Ueberzeugung, daß die Mehrzahl der Unternehmer die Notwendigkeit einer angemessenen Lohnhöhung längst eingesehen hat, sie nur sehr stark von gewissen Kreisen beeinflusst werden.

Es ist vereinbart worden, die zentralen Lohnverhandlungen am Mittwoch, den 5. April in Berlin im Reichsarbeitsministerium, in der Form wie in Dresden, wieder aufzunehmen. Den Unparteiischen stellt das Reichsarbeitsministerium.

Ueber den Verlauf werden wir berichten.

Die Sozialpolitik der jetzigen Regierung.

Bei dem Antritt der jetzigen Regierung wurden die organisierten Arbeiter und Angestellten aller Richtungen von einem tiefen Misstrauen erfüllt. Die Führer der im Gewerkschaftsring und im Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbund organisierten Arbeiter und Angestellten brachten dies offen zum Ausdruck, während man im christlichen Lager Zurückhaltung übte, obgleich auch hier und dort scharfe Töne angeschlagen wurden.

Wie berechtigt dies Mißtrauen war, zeigen die Maßnahmen, welche seitens der Regierung in den Fragen der Sozialpolitik ergriffen werden. Von den beim Regierungsantritt gegebenen Versprechungen ist nichts gehalten worden, im Gegenteil, alte bewährte Bestimmungen sind verschlechtert worden. Angesichts dieses Verhaltens ist es gut, das Programm der jetzigen Regierung ins Gedächtnis zu rufen. Am 3. Februar 1927 erklärte der Reichskanzler Dr. Marx zur Frage der Sozialpolitik:

„Wenn wir uns nunmehr der inneren Lage Deutschlands in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht zuwenden, so stehen wie vor der Tatsache, daß der Weltkrieg mit allen seinen schlimmen Folgen eine tiefgreifende soziale Umschichtung in unserm Volke geschaffen hat. Die Zahl der Unselbständigen und Besitzlosen hat sich vermehrt und die Notwendigkeit, auf den inneren Zusammenhalt in unserem Volke bedacht zu sein, besonders fühlbar gemacht. Alle wirtschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen der Reichsregierung müssen von dem Streben zeugen, nach aller Möglichkeit die ungeheure Zahl der Arbeitslosen zu verringern und die Lage dieser Unglücklichen zu verbessern. Wie schon der Herr Reichspräsident in seinem an mich gerichteten Brief vom 20. Januar ausgeführt hat, wird es die neue Reichsregierung als ihre besondere Pflicht ansehen, die berechtigten Interessen der breiten Arbeitermassen zu wahren. Die Arbeitslosigkeit in ihrem gegenwärtigen Ausmaß kann durch staatliche Mittel allein nicht beseitigt werden. Indes kann eine geeignete, nach Möglichkeit Werte schaffende Sozialpolitik dazu beitragen, die Not zu lindern. In dieser Erkenntnis wird die Regierung nach wie vor auf dem Gebiete der produktiven Erwerbslosenfürsorge wertvolle Arbeiten fördern. Sie wird die Umfiedlung von Arbeitslosen in Gebiete ermöglichen, die ein besseres Fortkommen gewährleisten. Das im Sommer vorigen Jahres aufgestellte Arbeitsbeschaffungsprogramm wird zielbewußt zu Ende geführt werden. Doch betrachtet die Regierung damit ihre Tätigkeit auf diesem Gebiete nicht für abgeschlossen, vielmehr wird sie auch weiterhin bemüht sein, durch öffentliche Aufträge — namentlich der Reichspost und Reichsbahn — die Arbeitsmöglichkeiten zu vermehren, den inneren Markt zu stärken und zur Gesundung unserer Wirtschaft das ihrige beizutragen.“

Eine wirksame Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist ohne eine wohlorganisierte und kräftige Arbeitsvermittlung nicht denkbar. Insbesondere wird darauf hinzuwirken sein, daß die Leistungsfähigkeit der Arbeitsnachweise gestärkt und ihr Wirkungsgrad erhöht wird. Hoher Wert wird auch in Zukunft — namentlich im bevorstehenden Frühjahr — auf die vermehrte Vermittlung städtischer, vor allem jugendlicher Erwerbsloser in ländliche Arbeitsstellen zu legen sein. — Um die Vermittlungsmöglichkeit der Arbeitslosen zu vermehren, wird die Reichsregierung auch in Zukunft Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere zugunsten der jugendlichen Erwerbslosen und der Angestellten unterstützen; die Zeit der erzwungenen Ruhe soll möglichst zur beruflichen Ertüchtigung der Arbeitslosen ausgenutzt werden. Als besonders wirksames Mittel, brachliegende Volkskraft nutzbringend zu verwenden, wird die Reichsregierung das landwirtschaftliche Siedlungswerk in den dünnbesiedelten Gebieten nachhaltig fördern. Nicht nur Bauernsöhne und Landarbeiter der Siedlungsgebiete, sondern daneben auch Siedler aus der bäuerlichen Bevölkerung im Westen und Süden Deutschlands sollen Arbeit und Heimat auf eigener Scholle finden. Allen Erwerbslosen Arbeitsgelegenheit zu verschaffen, wird sobald nicht möglich sein. Eine befriedigende dauernde Lösung der dadurch aufgeworfenen Unterstützungsfrage ist nur möglich, wenn baldigt an die Stelle der Fürsorge die gesetzliche Arbeitslosenversicherung tritt. Die Regierung legt daher entscheidenden Wert darauf, daß der dem Reichstag vorliegende Entwurf eines Gesetzes über Arbeitslosenversicherung aus Gründen des Stats des Reiches, der Länder und Gemeinden möglichst vor dem 1. April verabschiedet wird. Wie auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung, soll auch für das ganze Arbeitsrecht der große Gedanke der Gleichberechtigung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, ihres paritätischen Zusammenwirkens in Betrieb und Beruf in gleicher Weise wie bisher bestimmend bleiben und immer mehr zur praktischen Auswirkung gebracht werden.

Der nächste Schritt wird die Schaffung einer umfassenden Arbeitschutzgesetzgebung unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse — die Arbeitszeit einschließlich der Sonntagsruhe im Einklang mit den internationalen Vereinbarungen geregelt werden. Auf Grund einer solchen Gesetzgebung ist die deutsche Regierung zur Ratifizierung des Washingtoner Abkommens bei entsprechendem Vorgehen der westeuropäischen Industrieländer bereit. Noch vor dem Inkrafttreten der neuen Arbeitszeitregelung sollen weitere Erleichterungen durch Kürzung der Arbeitszeit für die Arbeiter besonders gesundheitsgefährdender Industrien auf Grund der geltenden Arbeitsverordnungen geschaffen und auch im übrigen durch Uebergangs- und Normmaßnahmen Mißstände auf dem Gebiet der Arbeitszeit beseitigt werden. Nach der Arbeitschutzgesetzgebung bedarf hauptsächlich das Recht des Tarifvertrages und des Einzelarbeitsvertrages einer endgültigen gesetzlichen Regelung. In der Sozialversicherung hat die Reichsregierung ein hervorragendes und unentbehrliches Mittel zur Erhaltung von Arbeitskraft und Volksgesundheit, zur Versorgung der Arbeitnehmer bei Krankheit oder Unfall, Berufsunfähigkeit oder Invalidität. Ihr Fortbestand allein

genügt ihr aber nicht, sie erstrebt im ganzen Versicherungsbereich durch organische Verbindung und Ausgestaltung möglichste Einfachheit, Uebersichtlichkeit und Wirtschaftlichkeit und trägt — wo sich noch Lücken zeigen — für den geeigneten Ausbau ein.

Den Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen gilt die besondere Sorge der Reichsregierung; Gärten die sich aus der gegenwärtigen Gesetzgebung ergeben, sollen nach Möglichkeit beseitigt werden. Bei der Mannigfaltigkeit der Lebensumstände können Versicherung und Versorgung allein nicht alle Notstände beseitigen, sie bedürfen der Ergänzung durch die Wohlfahrtspflege. Auf diesem Gebiet wird die Reichsregierung den bisherigen Weg zielbewußt weiter gehen. Die Fürsorgepflichtverordnung soll und muß so durchgeführt werden, wie ihr Sinn und Zweck es erfordern. Die freie Wohlfahrtspflege ist die wertvollste Bundesgenossin in der Ertüchtigung des Hilfsbedürftigen zur Selbsthilfe, in der Heilung und Beseitigung sozialer Schäden. Das deutsche Volk reicht allen Kulturvölkern die Hand in dem ernstesten Streben, dem sozialen Fortschritt in der ganzen Welt zu dienen. Die Reichsregierung wird deshalb auch fürder regen Anteil nehmen an den Arbeiten des internationalen Arbeitsamtes.

Noch lastet die Wohnungsnot mit allen ihren schädlichen Folgen auf unserem Volke. Ihre Bekämpfung durch Förderung des Wohnungsbauwesens wird nachdrücklich betrieben werden, so daß der schlimmste Notstand in einigen Jahren behoben sein wird; dabei ist zu berücksichtigen, daß Wohnungen vor allem dort herzustellen sind, wo man dauernder Arbeitsgelegenheit sicher ist. Dem landwirtschaftlichen Wohnungsbau wird deshalb besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden müssen. Verbesselter Wohnraum ist bei entsprechenden Löhnen die Voraussetzung für vermehrte Einstellung deutscher Arbeiter auf dem Lande. Dem Fortschreiten des Wohnungsbauwesens muß der Abbau der Wohnungszwangswirtschaft schrittweise folgen, damit in absehbarer Zeit normale Verhältnisse im Wohnungs- und Bauwesen herbeigeführt werden.

Sozialpolitik setzt lebensfähige Wirtschaft voraus, sie ist aber auch zugleich die Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft; was sie von der Wirtschaft erhält, gibt sie ihr als Arbeits- und Kaufkraft wieder zurück. Diese Wechselwirkung bindet Arbeiter und Unternehmer in einer natürlichen Gemeinschaft, die aber auch innerlich empfunden und willig getragen sein will; in ihr ist der eine nicht mehr als der andere und jeder für den anderen verantwortlich. Die Solidarität der Arbeiter und Unternehmer wird die Reichsregierung mit allen Mitteln und in jeder Hinsicht pflegen.“

Würde man diesem Regierungsprogramm die Taten folgen lassen, dann würde daselbe ohne Zweifel eine brauchbare Unterlage für eine vernünftige Sozialpolitik bedeuten. Nach dem bisherigen Verhalten in der sozialen Gesetzgebung muß man leider sagen, die Worte hör ich wohl, mir fehlt jedoch der Glaube. Der heftige Kampf, welcher zwischen den Vertretern der Regierung und der Gewerkschaften bei der Beratung des Arbeiterschutzes, über den wir wiederholt berichtet haben, geführt wird, läßt jegliche soziale Einstelllung bei den Regierungsvertretern vermissen. Wir können es uns versagen an dieser Stelle näher darauf einzugehen. Daselbe trifft bei der Erwerbslosenfürsorge zu. Durch Verordnung vom 24. März ist die Geltungsdauer des Gesetzes über eine Krisenfürsorge bis zum 30. Juni 1927 verlängert worden. Gleichzeitig wird in der Verordnung erklärt, daß das Recht der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats einzelne Berufe oder Bezirke von der Krisenfürsorge auf einzelne Bezirke oder Berufe zu beschränken und die Fürsorge zeitlich zu beschränken, unberührt bleibt.

Für die Herausnahme einzelner Berufe oder Bezirke aus der Krisenfürsorge besteht bei der immer noch anhaltenden äußerst schlechten Lage des Arbeitsmarktes nicht der geringste Anlaß. Der Ausschuß für Erwerbslosenfürsorge des Verwaltungsrats des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung hat deshalb auch eine allgemeine Verlängerung der Krisenfürsorge gefordert.

Der Reichsarbeitsminister versucht nunmehr zu seinem Ziele auf einem Umwege zu kommen. Der Verwaltungsrat des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung hatte sich auch für die Beibehaltung der gegenwärtigen Bezugsdauer in der Erwerbslosenfürsorge ausgesprochen. Diese Beibehaltung ist deshalb von großer Bedeutung weil die Krisenfürsorge nur solchen Erwerbslosen gewährt wird, die 52 Wochen hindurch Erwerbslosenunterstützung bezogen haben. Der Reichsarbeitsminister hat jedoch die Geltungsdauer seiner gegenwärtigen Bestimmungen über die Bezugsdauer für die Erwerbslosenunterstützung nur bis zum 30. April verlängert. Er begründet das wie folgt:

„Da sich der Arbeitsmarkt inzwischen in einzelnen Teilen wesentlich gebessert hat, behalte ich mir vor, einzelne Berufe oder Bezirke von der Verlängerung der Bezugsdauer auszunehmen, sobald sich diese Besserung auf Grund der bisher noch fehlenden Zahlenunterlagen genügend übersehen läßt. Das wird Anfang April der Fall sein. Ich werde zu diesem Zeitpunkt auf die Bemessung der Bezugsdauer zurückkommen.“

Es ist also geplant, für einzelne Berufe oder Bezirke die Bezugsdauer für die Erwerbslosenunterstützung zu verkürzen. Zweierlei erreicht damit die Regierung: die Inanspruchnahme der Erwerbslosenfürsorge wird eingeschränkt; die Inanspruchnahme der Krisenfürsorge wird für die betroffenen Erwerbslosen unmöglich gemacht; denn die Krisenfürsorge tritt nur für Erwerbslose ein, die 52 Wochen hindurch Erwerbslosenunterstützung bezogen haben und diese Unterstützung deshalb nicht mehr erhalten können.

Wir sehen auch hieraus, daß bestimmte Kräfte am Werke sind, ihren verheerenden Einfluß auszuüben.

Wir verweisen weiter auf die Behandlung des Ausbaues der Invaliden- und Unfallversicherung. Jede Verbesserung in dieser Frage ist nach Ansicht der Regierung für das Reich nicht tragbar. Unsere Freunde in den Parlamenten führen gemeinsam mit den Vertretern der anderen Gewerkschaften einen zähen erbitterten Kampf, ohne nennenswerte Fortschritte zu machen. Es bedarf der ständigen Aufklärung der breiten Massen des Volkes, um dieselben zu der Erkenntnis zu bringen für die Aufgaben, welche im Interesse der Arbeiterchaft und ihrer Familien gelöst werden müssen. Die jetzige Regierung kann sich zur Zeit jede rückständige Sozialpolitik leisten, da sie dafür eine sichere Mehrheit im Parlament hat. Das Bild bekommt mit dem Augenblick ein anderes Gesicht, wenn hinter den Führern der Gewerkschaften eine einige geschlossene Front der Arbeiter und Angestellten steht. An diesem Ziel mitzuarbeiten muß Aufgabe eines jeden Gewerkschaftskollegen sein. In diesem Kampfe um die Sozialpolitik handelt es sich um mehr, als ein paar Pfennige Lohnerhöhung zu erringen, hier gilt es, seine Kraft für die Gesundung der arbeitenden Klasse einzusetzen.

Arbeiterschutzgesetz.

I

In Nummer 52 der „Eiche“ vom Jahre 1926 haben wir bereits eine allgemeine Uebersicht über den Entwurf eines Arbeiterschutzgesetzes gegeben. Wir knüpften daran die Bemerkung, daß es notwendig sei, auf die einzelnen Abschnitte zurückzukommen; dieses soll in mehreren Artikeln geschehen.

Der erste Abschnitt „Allgemeine Vorschriften“ bestimmt im § 1 den Geltungsbereich des Gesetzes. Danach gilt das Gesetz für die Beschäftigung von Arbeitnehmern aller Art. Für die Tätigkeit von Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, gilt es nur, soweit es sich aus einzelnen Vorschriften ergibt.

Der Absatz 2 des § 1 schränkt nun den Geltungsbereich schon gewaltig ein. Es werden dort: „die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, der Tierzucht, der Fischerei, der See- und Binnenschifffahrt, der Flößerei und der Luftfahrt, auch wenn es sich um Nebenbetriebe von Betrieben handelt, die unter das Arbeiterschutzgesetz fallen“ von dem Gesetz ausgenommen. Hierzu ist zu sagen, daß zwar in einem Teil dieser Betriebe, wie Land- und Forstwirtschaft, die Verhältnisse anders liegen, wie in der Industrie und den rein gewerblichen Betrieben, aber ob es notwendig ist hier besondere Gesetze zu schaffen, wird nicht nur von Arbeitnehmerseite bezweifelt; die Einheitlichkeit der Arbeitsgesetzgebung wird jedenfalls dadurch nicht gefördert. Hierbei ist der 3. Abschnitt über die Arbeitszeit mit in Betracht zu ziehen, den wir zwar in einem späteren Artikel behandeln werden, von dem aber hier gesagt werden muß, daß er ganz ungeheuerliche, für die Arbeiterschaft gar nicht tragbare Ausnahmen vom Achtstundentag festlegt. Würden die Paragraphen des 3. Abschnittes „Arbeitszeit“ nach der Vorlage Gesetz, dann würde man ruhig die unter Absatz 2 dem Gesetz hier nicht unterstellten Betriebe glatt unterstellen können; dort sind nicht allein dreihundert Ueberstunden möglich, sondern auch eine Verteilung auf Wochen und Monate, ja sogar auf das ganze Jahr vorgenommen, daß gar keine Veranlassung vorliegt, den Geltungsbereich so ungeheuer einzuschränken. Ein Beispiel sei nur hier angeführt. Bei der Flößerei kommen noch keine 1000 Arbeiter in ganz Deutschland in Frage. Dieselben arbeiten auch heute fast ohne Ausnahme nur 8 Stunden. Sollen nun diese unter ein anderes Gesetz kommen, oder soll für diese ein besonderes Gesetz gemacht werden?, denn es handelt sich nicht nur um die Arbeitszeit, auch allen übrigen Schutzbestimmungen des Gesetzes würden in dem Moment keine Anwendung finden, wenn sie nicht im Geltungsbereich mit enthalten sind. Das gilt auch für alle übrigen genannten Betriebe und Nebenbetriebe.

Soweit die Stellung der Arbeitgeber und ihrer Verbände bekannt ist, wollen sie aber noch viel weiter gehen; sie wollen nicht nur die Fischerei, sondern auch die Betriebe, welche den frischen Fang verarbeiten, herausnehmen; desgleichen wollen sie die Hafenshallen, die Hafenumschlag-, Lös- und Ladebetriebe einschl. der Bunkerherausnehmen; sowie das Speditionsgewerbe und die Dorfwirtschaft, ja sogar die Wartung der Landstraßen außerhalb des Gesetzes stellen.

Die Ziffer 2 im Absatz 2 lautet:

„Es fallen nicht unter das Gesetz: die Nebenbetriebe der in Nummer 1 ausgenommenen Betriebe, die ihrer Art nach unter das Arbeiterschutzgesetz fallen“. Demnach können Ziegeleien auf dem Lande, Brennereien, Zement- und Stärkefabriken, Kartoffeldörranlagen, sowie alle Betriebe, die mit der Landwirtschaft in irgend einer Verbindung stehen, 14 Stunden arbeiten, ohne daß eine gesetzliche Handhabe der Deuten zugute kommt. Und hier wünschen die Arbeitgeber, daß auch selbst die handwerklichen Betriebe, die überwiegend landwirtschaftliche Betriebe bedienen, einschließlich der Landmüllereien, ebenfalls außerhalb des Gesetzes gestellt werden. Dieses muß im Zusammenhang mit dem Absatz 1 Ziffer 2 des § 16 betrachtet werden. Nach dieser Ziffer gelten die Bestimmungen über die Arbeitszeit nicht für sogenannte Fa-

milienbetriebe, in welchen neben den Familienmitgliedern und Verwandten oder verwandter Personen, nicht mehr als 3 fremde Personen beschäftigt sind.

Nach Ziffer 3 des Absatz 2 wird in § 1 ferner die Hauswirtschaft vom Gesetz ausgeschlossen und zwar einschließlich der im Hausstand des Arbeitgebers geleiteten persönlichen Dienste; d. h., es werden nicht nur etwa die Hausgehilfen und -Gehilfinnen, sondern auch Schaffner und ähnliche Personen vom Gesetz ausgenommen.

Betrachtet man die im Entwurf schon ausgenommenen und nach Ansicht der Arbeitgeber noch auszunehmenden Betriebe und Personen, so ist der Kreis der dem Gesetz unterstellten Arbeiter und Angestellten auf ein nicht zu verantwortendes Maß zusammengedrängt. Darüber wird in den Körperschaften, welche dieses Gesetz zu beraten haben, noch manch harter Kampf zu führen sein.

Im Absatz 3 wird dem Reichsarbeitsminister das Recht gegeben, nach Anhörung eines zu diesem Zweck eingesetzten Reichsausschusses Bestimmungen darüber zu erlassen, ob auch noch weitere Arten von Betrieben ausgenommen werden sollen. Hier kommt es auf die Zusammensetzung des Ausschusses an, ob derartige Bestimmungen nach sozialen Gesichtspunkten erlassen werden. Auf Verwaltungen des öffentlichen und privaten Rechts finden die Vorschriften ebenfalls Anwendung.

§ 2 umschreibt den „Begriff des Arbeitnehmers“. Als solche, im Sinne des Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte samt den Lehrlingen anzusehen; desgleichen auch Kinder, die nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages beschäftigt werden. Hier müssen auch die Volontäre genannt werden, denn sonst entsteht der Streit, ob diese geschützt sind oder nicht; oder aber auch, ob diese beliebig lange beschäftigt werden können.

Im Absatz 2 werden diejenigen genannt, die nicht als Arbeitnehmer gelten; Geschäftsführer, Betriebsleiter und andere höhere Angestellte usw. Die Ziffer 2 bestimmt, daß nicht als Arbeitnehmer gelten: „Arbeitnehmer, die nur in ihrer eigenen Wohnung oder Werkstätte tätig sind.“ Demnach sind alle Heimarbeiter nicht dem Gesetz unterstellt. Nach Ziffer 3 werden alle Beamten des Reiches, der Länder, der Gemeinden, sowie auch die Beamtenanwärter aus dem Gesetz herausgenommen. Wenn man schon zugeben kann, daß für die Beamten andere Sicherungen bestehen in Bezug auf Pension und Sicherheit ihrer Stellung, so kann dieses unter keinen Umständen für Beamtenanwärter gelten, denn sonst braucht nur eine Verwaltung Angestellte zu Beamtenanwärtern machen, um sie außerhalb dieser gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitszeit, Sonntagsruhe, Schutz für Leben und Gesundheit usw. zu stellen.

Im § 3 werden „die verantwortlichen Personen“ näher bezeichnet, die für den Arbeitgeber oder Unternehmer verantwortlich sind; also Betriebsleiter oder sonstige Aufsichtspersonen. Der Unternehmer bleibt aber trotz der Bestellung dieser Personen, wenn er deren Verhalten veranlaßt oder geduldet hat, oder wenn er es an der nötigen Sorgfalt hat fehlen lassen, verantwortlich. Wenn ein Betriebsleiter einen Meister zu irgend welchen Handlungen veranlaßt, so ist dieser verantwortlich.

Lohnbewegungen.

Zu denjenigen Bezirken, welche bestrebt waren, Lohnabzüge zu machen, gehörte auch Baden, es ist dieserhalb zu ersten Differenzen gekommen, so auch in den letzten Wochen. Die Arbeitgeber riefen den Schlichtungsausschuß an, Arbeitnehmer verlangten Vertagung. Am 21. März wurde dann folgender Schiedspruch gefällt:

1. Der Antrag der Arbeitnehmerparteien auf Vertagung wird abgelehnt.
2. Die Löhne erhöhen sich ab 17. März um 4 Pfg., also von 84 auf 88 Pfg., ab 7. April um weitere 4 Pfg., also auf 92 Pfg. in der Spitze.
3. Die Schlüsselberechnung bleibt dieselbe.
4. Eine Bindung auf bestimmten Ablauf wird abgelehnt.
5. Die eventuelle Mietpreiserhöhung ab 1. April ist nicht mit einbegriffen.

Nachdem die Unternehmer den Schiedspruch angenommen hatten, geschah dies auch seitens der Arbeitnehmer.

In Gagnau in Schlesien ist der Streit bei der Firma Pflüger und Mätschke beendet. Die Firma, welche einen bedeutenden Lohnabzug vornehmen wollte, muß durch das entschiedene Vorgehen der Kollegen den alten Lohn weiter zahlen. Maßregelungen dürfen nicht stattfinden.

In Cassan in Pommern geht der Streit unverändert weiter.

Lohnbewegung auf den Werften.

Der auf der Forderung der Werftarbeiter am 16. März 1927 gefällte Schiedspruch wurde schon wegen seiner Zeitdauer mit 90 Prozent der Stimmen von den Werftarbeitern abgelehnt. Diese vertreten die Ansicht, daß man auf den Werften zum September unbedingt zu einer Regelung der Arbeitszeit und der Zeitlöhne kommen müßte. Die Arbeitgeber stellten darauf beim Reichsarbeitsministerium den Antrag auf Verbindlichkeit. Dieses nahm Veranlassung, die Parteien nochmals an den Verhandlungstisch zu bringen und ist es am 1. April zu folgendem Ergebnis gekommen:

1. Die Lohnsätze für sämtliche über 20 Jahre alten Arbeiter, ausgenommen die unter D. 9 L. B. besonders aufgeführten Kategorien für Arbeit im Zeitlohn werden in allen Werkstätten erhöht für

- Gelernte um 6 Pfg. pro Stunde
- Angelernte um 5 Pfg. pro Stunde
- Ungelernte um 5 Pfg. pro Stunde
- Jugendliche bis zu 16 Jahren 2 Pfg. pro Stunde
- Jugendliche zwischen 16—18 Jahren 3 Pfg. pro Stunde
- Jugendliche zwischen 18—20 Jahren 4 Pfg. pro Stunde
- Ausgelernte Jugendliche 5 Pfg. pro Stunde

2. Diese Lohnregelung gilt von Beginn der nach dem 1. April 1927 beginnenden Lohnwoche an.

3. Von Beginn der auf den 1. Oktober 1927 folgenden Lohnwoche an wird, um einen Frühlabschluß am Sonnabend zu ermöglichen, die wöchentliche Arbeitszeit auf 52 Stunden herabgesetzt.

4. Zum Ausgleich des dadurch entstehenden Lohnausfalls werden die Löhne von dem unter 3 festgesetzten Zeitpunkt an weiter erhöht und zwar:

- für volljährige Arbeiter und
- ausgelernte Jugendliche um 3 Pfg.
- Jugendliche unter 16 Jahren um 1 Pfg.
- von 16—20 Jahren um 2 Pfg.

5. Die so festgesetzten Lohnsätze gelten bis zum Schluß der Lohnwoche, in die der 31. März 1928 fällt.

6. Der Rahmentarif gilt in dieser Fassung bis zum 30. September 1928.

Bei Annahme dieses Ergebnisses verpflichten sich die Werkstättenbesitzer dafür einzutreten, daß die Leistungszulage welche jetzt nur den qualifizierten Arbeitern zugute kommt, auch die Angelernten und Ungelernten daran teilnehmen und soll dieses nach Annahme dieses Ergebnisses in einer Protokollnotiz festgelegt werden.

Gibt Euren Kindern Honig.

Kein Nahrungsmittel, das uns die Natur bietet, ist für den Aufbau des Körpers, vor allem unserer Kinder so wertvoll, wie der Honig. Von allen Seiten werden uns von der Wissenschaft Stärkungs- und Kräftigungs-, Verdauungs- und Heilmittel angeboten, sodaß wir fast vergessen haben, welches köstliche Universalnahrungsmittel wie im Honig besitzen.

Berühmte Wissenschaftler haben nachgewiesen, daß Honig 98 Prozent Nährstoffe enthält, darunter Traubenzucker, Fruchtzucker, Kalzium, Phosphor, Eiweiß, Fett, Eisenverbindungen, ätherische Öle und die so wichtigen Vitamine. Der Kraftwert von 1 Pfund Honig gleicht dem von etwa 3 Pfund Fleisch. Honig ist ungemein leicht verdaulich, er belastet Magen und Darm nicht, da er unmittelbar ins Blut aufgenommen wird. Welch prächtiges Mittel stellt er also bei Magen- und Darmstörungen dar, die so häufig bei Kindern auftreten. Seien sich unsere Mütter bewußt, daß sie im Honig eines der besten Vorbeugungs- und Heilmittel zur Hand haben, das ihre Kinder jederzeit gern nehmen und begehren, das unschätzbare Dienste geleistet hat bei Blutarmut, Bleichsucht, Erkrankungen von Magen und Darm, Skrofuloze, Husten, Grippe und Schlaflosigkeit.

Selbstverständlich muß der Honig auch reiner, nur von Bienen gesammelter Blütenhonig sein, kein Kunstprodukt, keine billige Mischung mit Sirupen oder ähnlichen kann ihn ersetzen. Garantiert reinen Bienen-Blüten-Schleuderhonig liefert gut und preiswert (siehe Anzeige in dieser Zeitung) Honigversand von Lehrer i. R. Fischer, Oberneuland 354, Bezirk Bremen.

Gar. reinen
Bienen-
Blüten- **HONIG**

(Schleuder) Ia. Qualität 10 Pfd.-Dose Mk. 10,— franko, 5 Pfd.-Dose Mk. 5,50 franko; Nachnahme 20 Pfg. mehr. Propagandapäckchen à 1½ Pfd. Mk. 1,70 franko bei Vorauszahlung. Gar. Zurücknahme.

Lehrer i. R. Fischer, Oberneuland 354,
Bez. Bremen. Postcheckkonto Hamburg 5525

Fahrräder · Fahrradreifen · Zubehör



Sprechmaschinen,
Uhren, Musikinstru-
mente aller Art, kaufen
Sie bei bester Qualität zu
billigsten Preisen bei
„Hannibal“-Gesellschaft, Halle a. S.
Katalog gratis. Auf Wunsch Teilzahlung

Druck von Gustav Hagen, Trebbin Ars. Teltow.

Sterbetafel

für diejenigen Mitglieder, welche in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1927 verstorben sind.

Stammrollen Nr. der Verstorbenen	Name der Verstorbenen	Name des Vereins	Bekanntes Sterbegeld		
			Gen.-Kasse	Rechnung	Sterbe-Kasse
584	Karl Glesse	Berlin II	—	27,50	50
3246	Ronrad Ganzer	Laupheim	48	20	50
2793	Albert Bünning	Greifswald	—	—	—
641	Robert Kubnett	Hauptkasse	—	—	50
3738	Georg Dorn	Nürnberg	36	—	100
4050	Paul Weinhold	Berlin I	—	—	—
2666	Wilhelm Wolf	Börlitz	12	—	—
29131	Georg Schlemig	Freiburg i. Schl.	—	—	—
11217	Adolf Mentin	Wismar	—	—	—
12960	Gustav Wäsche	Ammendorf	—	—	—
3242	Lidwinna Hubler	Laupheim	—	—	50
1077	Josef Wächter	Biberach	—	—	—
1476	Robert Frigische	Schmölln S. A.	—	5	50
22751 b	Eva Ramberger	Unsbach	—	—	50
7390 b	Helene Pöblich	Großenhain	36	10	100
4320	Albert Richter	Spandau	—	16,85	100

Mk. | 132 | 79,35 | 600

Ehre ihrem Andenken!

M. Schumacher.

Haben Sie für den nötigen Versicherungsschutz gesorgt?

Wenn nicht, wenden Sie sich vertrauensvoll an den
Deutschen Versicherungs-Konzern
in Berlin-Schöneberg (Post Friedenau), Hähnelstraße 15 a.

Der Deutsche Versicherungs-Konzern

betreibt durch seine

Deutsche Lebensversicherung

Gemeinnützige Aktien-Gesellschaft

und seine

Deutsche Feuerversicherung A.-G.

Lebens- u. Kleinlebens- (Sterbegeld-) Versicherung, Feuer-
und Einbruchdiebstahl-Versicherung, Unfall-Versicherung,
Haftpflicht-Versicherung
unter zeitgemäßen Versicherungs-Bedingungen u. zu bill. Prämien.



Der Deutsche Versicherungs-
Konzern legt Wert auf ent-
gegenkommene Schadens-
behandlung; er wünscht das
Vertrauen u. die Zufrieden-
heit seiner Versicherten.



Um nähere Auskunft ohne
jede Verbindlichkeit wende man sich an die obige Adresse.

Mitarbeiter willkommen.

Kollegen.

Zahlt Eure Beiträge pünktlich, damit Ihr Euer Anrecht auf Unterstützung nicht verliert. Pünktliche Beitragszahlung in allen Fällen ist die erste Vorbedingung.

Die Beiträge sind fällig:

- für die 14. Beitragswoche vom 2. April bis 8. April
- für die 15. Beitragswoche vom 9.—15. April
- für die 16. Beitragswoche vom 16.—22. April
- für die 17. Beitragswoche vom 23.—29. April

Jedes Mitglied ist verpflichtet, wöchentlich im Voraus einen Wochenbeitrag zu bezahlen.

Aufgabe des Kassierers ist es, immer vor dem 10. eines Monats die Abrechnung des letzten Monats und das Geld einzusenden, auch Teilgeldsendungen im Laufe des Monats. Der Vorliegende hat darauf zu achten, daß dies geschehen ist.